



Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V.

Konsultation der Europäischen Kommission zum Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative

Positionspapier der AWW-Arbeitskreise

- 1.3 „Bürokratieentlastung der öffentlichen Verwaltung“
- 1.6 „Bürokratieentlastung des Dritten Sektors und des bürgerschaftlichen Engagements“

Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV e. V.)
Arbeitskreis 1.3 – Bürokratieentlastung der öffentlichen Verwaltung
Arbeitskreis 1.6 – Bürokratieentlastung des Dritten Sektors und des bürgerschaftlichen Engagements
Düsseldorfer Str. 40
65760 Eschborn
Deutschland

European Commission
Secretariat General
Directorate E "Better Regulation and Institutional Issues"
Unit E.1 "Institutional Issues"
e-mail: ECI-Consultation@ec.europa.eu
postal address:
European Commission
B-1049 Brussels

Konsultation der Europäischen Kommission zum Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative

Positionspapier der AWV- Arbeitskreise

1.3 „Bürokratieentlastung der öffentlichen Verwaltung“

1.6 „Bürokratieentlastung des Dritten Sektors und des bürgerschaftlichen Engagements“

Ansprechpartner

Professor Dr. Gunnar Schwarting
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Tel. 0049-6131-286444-10
schwarting@staedtetag-rlp.de

Dr. Joey-David Ovey
Schwanenmarkt 21
40213 Düsseldorf
Tel.: 0049-211-887-3131
joey.ovey@prognos.com

Dr. Petra Pfisterer (AWV e.V.)
Düsseldorfer Str. 40
65760 Eschborn
Tel.: 0049-6196-777-2636
pfisterer@awv-net.de

Motivation des AWW-Arbeitskreises 1.3 „Bürokratieentlastung der öffentlichen Verwaltung“ und des Arbeitskreises 1.6 „Bürokratieentlastung des Dritten Sektors und des bürgerschaftlichen Engagements“¹ zur Mitwirkung am Konsultationsprozess der Europäischen Kommission

Wir begrüßen den Anstoß der Europäischen Kommission, rechtzeitig nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, eine Verordnung vorzubereiten, mit der das Verfahren und die Bedingungen der Europäischen Bürgerinitiative festgelegt werden. Durch die Europäische Bürgerinitiative wird die Zivilgesellschaft in Bezug zur europäischen Ebene gestärkt. Dies stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Stärkung der Demokratie und Legitimation der Europäischen Union sowie einen wichtigen Schritt hin zu einem „Europa der Bürger“ dar. Die politische Diskussion erhält eine lösungsbezogene Determinante, indem neue Bestimmungen vorgeschlagen werden, und zivilgesellschaftliche Akteure einen Einfluss auf das Agenda Setting in europäischer Dimension gewinnen. Um dieses hohe Innovationspotential und einen inhaltlichen Diskurs zu entfalten, ist es wichtig, dass die positiven Schritte zur Stärkung der zivilgesellschaftlichen Beteiligung auf EU-Ebene mit einem Minimum an Bürokratielasten und hoher Praktikabilität in der Umsetzung einhergeht. Dies gilt sowohl für die zivilgesellschaftlichen Akteure - in der Regel handelt es sich bei den Aktiven einer Bürgerinitiative in nationalem Rahmen um Ehrenamtliche - als auch für die mit dem Vollzug der Inhalte der Verordnung betrauten mitgliedstaatlichen Verwaltungen unterschiedlicher Verwaltungsebenen.

Die nachfolgenden Ausführungen sind das Resultat des Abstimmungsprozesses innerhalb der beiden AWW-Arbeitskreise zur Bürokratieentlastung der öffentlichen Verwaltung bzw. zur Bürokratieentlastung des Dritten Sektors und des bürgerschaftlichen Engagements.

¹ Der AWW-Arbeitskreis 1.3 „Bürokratieentlastung der öffentlichen Verwaltung“ befasst sich seit Mai 2008 insbesondere mit Themen des Bürokratieabbaus zugunsten der öffentlichen Verwaltungen. TeilnehmerInnen sind MitarbeiterInnen aus Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen sowie Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft, die das Themenfeld Bürokratieentlastung auf die Verwaltung bezogen diskutieren. Ziel des Arbeitskreises ist die Bearbeitung von Themenfeldern wie der Umgang mit Bürokratiekosten im administrativen Mehrebenenkontext von Kommunen, Ländern, Bund und Europäischer Union, Bürokratiekosten im politisch-administrativen System oder verwaltungsinterne Bürokratiekosten. Durch den Austausch zwischen Experten und den Blick auf neue Ansätze, (Geschäfts-)Prozesse und Methoden in den Verwaltungen wie das Standardkosten-Modell sollen für die Verwaltungspraxis hilfreiche Handlungsansätze dargestellt, entwickelt und transportiert werden. Der Blick geht dabei über die Grenzen der einzelnen Organisation hinaus und befasst sich mit Strukturen, Prozessen und rechtlichen Fragestellungen. Leiter des Arbeitskreises ist Professor Dr. Gunnar Schwarting. Zuständige AWW-Fachreferentin im Fachausschuss 1 Verwaltungsmanagement und –modernisierung ist Dr. Petra Pfisterer. Der AWW-Arbeitskreis 1.6 befasst sich demgegenüber mit Bürokratiebelastungen, welche sich für den Dritten Sektor und das bürgerschaftliche Engagement ergeben. Er hat sich am 11. Februar 2009 in Berlin konstituiert. TeilnehmerInnen des Arbeitskreises sind Aktive des Ehrenamtes und Aktive aus dem Bereich des Dritten Sektors sowie MitarbeiterInnen aus öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen der Privatwirtschaft. Zwei Themenschwerpunkte sind für den Arbeitskreis von hervorgehobener Relevanz: Erstens Rechtsfragen im Kontext von Gemeinnützigkeit und die konkrete Erarbeitung von Entlastungsansätzen zur Reduzierung von Bürokratiekosten; zweitens der Themenbereich „Governance“, der sich auf steuerungs- und partizipationsbezogene Fragestellungen bezieht. Der Arbeitskreis bildet die zwei Themenbereiche „Rechtsfragen“ bzw. „Governance“ über zwei Arbeitsgruppen ab. Leiter des Arbeitskreises ist Dr. Jörg Alvermann (Anwaltskanzlei Streck, Mack, Schwedhelm), Leitung Arbeitsgruppe 1 (Recht) durch Dr. Alvermann, Leitung Arbeitsgruppe 2 („Lokale“ Governance) Dr. Joey David Ovey (Prognos AG).

Mit dem Fokus auf Bürokratieabbau und Bürokratielasten möchten wir im Rahmen des Konsultationsprozesses der Europäischen Kommission zum Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative ein Thema aufgreifen, das die nationalen Bemühungen aller Verwaltungsebenen zur Bürokratieentlastung um die europäische Dimension ergänzt.

Mit Bürokratielasten meinen wir im konkreten Fall Kosten und Lasten, die durch die in der Verordnung bzw. in Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Verfahren und Regelungen induziert werden und die sich in (Arbeits-)Prozessen niederschlagen. Sie führen aufgrund einer personellen Inanspruchnahme zu kalkulierbaren Kosten, die den Normadressaten (hier: Verwaltungen, Bürgern bzw. bürgerschaftlich Engagierten) entstehen und die somit sowohl direkt als auch indirekt von Bürgern und Wirtschaft getragen werden müssen.

Wir benennen Bereiche, die uns unter dem Gesichtspunkt der Entstehung von bürokratischen Lasten als zentral erscheinen und stellen die aus unserer Sicht relevante Aspekte dar.

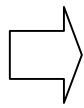
1. Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat

Die Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat ist unter Bürokratiegesichtspunkten relevant, weil im Nachgang die Unterschriften geprüft werden müssen. Der Aufwand entsteht für die Zivilgesellschaft in der Sammlung der Unterschriften, für die Verwaltung in der Prüfung der Unterschriften.

Der Bund hat nur Regelungen zu Bürgerbegehren im Hinblick auf die Neugliederung von Ländern; hier ist ein Quorum von 10% notwendig. Der Vertrag von Lissabon sieht eine Mindestsumme von 1.000.000 Unterschriften vor. Die von der Europäischen Kommission aufgeführten Alternativen zur Erreichung dieser Zahl bringen unterschiedliche Implikationen mit sich: Eine Fixzahl je Mitgliedstaat diskriminiert kleinere Mitgliedstaaten. Der zunächst ausgewogenere Ansatz - die Mindestbeteiligung als Quote an der Bevölkerung – spiegelt auch eine deutsche Verwaltungstradition wider; die meisten Länder geben eine Mindestbeteiligung als Quote an der Zahl der Wahlberechtigten (nicht der Bevölkerung) vor, die von 5% in Hamburg und in Schleswig-Holstein bis 20% in Hessen und im Saarland reicht. Die Literatur führt die hohe Grenze in Saarland und Hessen als Gründe dafür an, weshalb Bürgerbegehren in diesen Ländern nicht zustande kommen. Die von der Kommission vorgeschlagene Quote von 0,2% der Bevölkerung - richtig wäre Wahlberechtigten - entspräche 160.000 Bürgern. Dies ist niedriger als die erforderliche Quote in einigen Bundesländern. Es dürfte nicht als Problem angesehen werden, dass die Zahl der erforderlichen Unterschriften aus Deutschland somit geringer läge als zur Erreichung eines erfolgreichen Volksbegehrens in einigen Bundesländern, weil eine ähnliche Quote in einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten geleistet werden muss.

2. Mindestalter

Dies sollte nach unserem Empfinden von den Mitgliedstaaten entschieden werden.

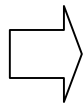


Aus Gründen der Einfachheit würde es sich anbieten, dass die Regeln, welche sich im Zusammenhang mit der Wahl zum Europäischen Parlament bereits bewährt haben, auf die Europäische Bürgerinitiative Anwendung finden.

3. Form und Abfassung einer Bürgerinitiative

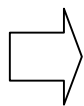
Hier gilt es unter Bürokratiegesichtspunkten, die formalen Anforderungen an Form und Abfassung gering zu halten.

Insofern kann der Vermutung der Europäischen Kommission gefolgt werden, dass das Erfordernis, eine Initiative in Form eines Rechtsaktes einzubringen, unnötig und schwerfällig wäre. Dies stellt eine unnötige bürokratische Hürde für die Zivilgesellschaft dar, die mit erheblichen Kosten verbunden wäre.



Daher wäre es zur Vermeidung von Bürokratiepflichten zielführender, wenn die Initiative den Gegenstand und die Ziele eines Vorschlags, zu dem die Kommission aufgefordert wird, klar definiert.

Es wäre in einem zweiten Schritt dann Sache der Europäischen Kommission - und nicht der Länder und des Bundes - zu prüfen, ob die Anforderungen erfüllt sind.



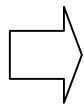
An dieser Stelle wäre es erforderlich, dass die Verordnung zur Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative auch klare Regelungen zu den Pflichten der Kommission trifft, beispielsweise für die Begründung der Ablehnungen einer Europäischen Bürgerinitiative, oder eine generelle Verpflichtung tätig zu werden.

4 Anforderung an Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften

4.1 Authentifizierung von Unterschriften

Hier bestehen Parallelen auch zu den Regeln zur Wahl zum Europäischen Parlament. Dort können UnionsbürgerInnen entscheiden, ob sie im Land des Wohnsitzes oder im Land der Staatsbürgerschaft² wählen. In Deutschland ist es dafür erforderlich, dass sie sich einmalig ins Wählerverzeichnis für die Europawahl eintragen lassen. Für nachfolgende Wahlen werden sie von Amts wegen eingetragen.

² Die Frage der „Staatsangehörigkeit“ ist rein national.



Daher bietet es sich für an, gegebenenfalls das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament als Verzeichnis für die Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften im Zusammenhang mit der Europäischen Bürgerinitiative heranzuziehen.

Dies würde letztlich eine Regelung bedeuten, dass unter dem Gesichtspunkt der Bürokratievermeidung von den Mitgliedstaaten eine eigene Regelung zu treffen ist; die Europäische Verordnung sollte als Mindeststandard die in den Mitgliedstaaten geltenden Regeln analog der Regeln für die Wahl zum Europäischen Parlament vorsehen.

Darüber hinaus möchten wir anregen, dass Regelungen, wie die beispielsweise in der Anlage zum Entschließungsantrag: „Empfehlungen zum Inhalt des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verfahren und Bedingungen der Bürgerinitiative“ gemachten Empfehlungen und Vorschläge, wenn Sie in den Verordnungsentwurf Eingang finden, einer ex-ante Schätzung hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Bürokratiekosten unterzogen werden. Relevant ist dies sowohl für die öffentlichen Verwaltungen als auch für die Organisatorinnen und Organisatoren von Bürgerinitiativen.

Beispiele für Regelungen mit Relevanz für die Bürokratiekosten sind die Regelungen 6 d) bis 6 g S.1 u. 2)³

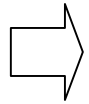
6 d) die Bekundung der Unterstützung einer Bürgerinitiative darf nur einmal abgegeben werden. Jede Unterstützungsbekundung enthält eine gesonderte eidesstattliche Erklärung der unterstützenden Person, dass sie nicht bereits zuvor ihre Unterstützung für dieselbe Bürgerinitiative bekundet hat.

e) Jede Unterstützungsbekundung kann bis zum Ablauf der Frist für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen widerrufen werden. Die ursprünglich bekundete Unterstützung gilt damit als von vornherein nicht erklärt. Jede unterstützende Person ist hierüber durch die Organisatorinnen und Organisatoren zu informieren. Jede Unterstützungsbekundung muss eine gesonderte Erklärung der unterstützenden Person enthalten, dass sie diese Belehrung erhalten hat.

f) Jede unterstützende Person erhält von den Organisatorinnen und Organisatoren eine Kopie ihrer Unterstützungsbekundung, einschließlich der Kopie ihrer eidesstattlichen Erklärung sowie ihrer Erklärung über die Kenntnisnahme der Widerrufsfrist.

³ Bericht vom 3. Februar 2009 mit der Aufforderung an die Kommission zur Unterbreitung eines Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung der Bürgerinitiative (2008/2169(INI) bzw. Entwurf einer Entschließung des europäischen Parlaments mit der Aufforderung an die Kommission zur Unterbreitung eines Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung der Bürgerinitiative (2008/2169(INI)).
[http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?language=DE&reference=A6-0043/2009 - \(03.01.2010\).](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?language=DE&reference=A6-0043/2009 - (03.01.2010).)

g) die Mitgliedstaaten stellen den Organisatorinnen und Organisatoren der Bürgerinitiative nach Prüfung der Nachweise über die Unterstützungsbekundungen innerhalb von zwei Monaten eine nach der Staatsangehörigkeit der unterstützenden Personen geordnete amtliche Bestätigung über die Anzahl der ordnungsgemäß bekundeten Unterstützungen aus. Sie stellen durch angemessene Maßnahmen sicher, dass jede Unterstützungsbekundung nur einmal durch einen der Mitgliedstaaten bestätigt wird und mehrfache Bestätigungen durch verschiedene Mitgliedstaaten oder verschiedene Stellen desselben Mitgliedstaates wirksam vermieden werden.

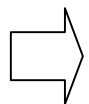


Die Durchführung einer Berechnung der bürokratischen Lasten sollte Grundlage für eine Kosten-Nutzen-Analyse sein. Ziel sollte es gegebenenfalls hierbei auch sein, die rechtliche oder sachliche Erforderlichkeit der Regelungen darzustellen.

Wo es möglich ist, sollte der Aufwand dem Nutzen gegenübergestellt werden. Dies sollte deutlich formuliert und für alle Akteure nachvollziehbar sein. Formulierungen, wie die in Abschnitt 6f) getroffenen, würden hohe Anforderungen an die Akteure stellen und würden die Praktikabilität des Instruments der Europäischen Bürgerinitiative in hohem Maße erschweren. Auch ist die Regelung des 6g) ein Beispiel, wie über technische und organisatorische Fragestellungen in einem weiteren Sinne die Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Kompetenzgefüges der Union angesprochen wird. Deutlich scheint uns die Entstehung von erheblichem technischem und sachlichem Aufwand, der weitreichende Fragestellungen – beispielsweise des Datenschutzes – mit sich bringt.

4.2 Sammlung von Unterschriften

Für die Sammlung der Unterschriften gelten im nationalen Rahmen in den einzelnen Ländern unterschiedliche Verfahren. Aus Sicht der Bürokratievermeidung für die Zivilgesellschaft und für die Verwaltung wäre die freie Sammlung von Unterschriften, beispielsweise durch Sammeln der Unterschriften auf Straßen, Verschicken oder Download von Listen am einfachsten im Gegensatz zu einem Vorstelligwerden der Bürgerinnen und Bürger in staatlichen oder kommunalen Behörden und hat sich aus unserer Sicht in nationalem Rahmen bewährt.



Was die Vorgehensweise anbelangt, sollte die Europäische Kommission die Inhalte der Implementierung der Verfahrensweisen den Mitgliedstaaten selber überlassen, damit die bestehende Verwaltungspraxis vor Ort zum Tragen kommen kann und nicht aufwändige Verfahren auf den Verwaltungsebenen und in den einzelnen Verwaltungen implementiert werden müssen.

Das Risiko, dass durch die o.g. Vorgehensweise Bürgerinnen und Bürger in einigen Mitgliedstaaten leichter Gehör finden als in anderen, gilt auch bei der Europawahl, wo in den unterschiedlichen Nationalstaaten beispielsweise die Wahllokale unterschiedlich lange geöffnet sind.

⇒ **Soll in der Europäischen Verordnung eine einheitliche Regelung getroffen werden, d. h. wird eine einheitliche Methode für alle Mitgliedstaaten vorgesehen, sprechen wir uns dafür aus, eine freie Sammlung von Unterschriften unter einheitlicher europäischer Vorgabe der erforderlichen Daten wie beispielsweise eine Kurzdarstellung der Initiative, Begründung zur Initiative etc. sowie der erforderlichen personenbezogenen Daten wie Name, Geburtsdatum, Wohnsitz bzw. die Anschrift des Unterzeichnenden vorzusehen.**

Vermieden werden sollten zudem Regelungen, die zu Parallelverfahren auf nationaler Ebene und europäischer Ebene und damit zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen würden.

⇒ **Der Einsatz von Online-Instrumenten sollte grundsätzlich ermöglicht werden, allerdings müsste die Online-Eintragung auf Webseiten erreicht werden, die mitgliedstaatbezogen zur Verfügung gestellt werden, damit der Zugang für die zivilgesellschaftlichen Akteure niedrigschwellig bleibt und damit keine doppelte Bürokratie für papierbasierte und onlinebasierte Verfahren entsteht.**

⇒ **Als Grundsatz könnte etabliert werden, dass bei der Beteiligung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften von Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, die Regeln Anwendung finden, die bereits für die Wahlen zum Europäischen Parlament gelten.**

6. Zeitraum für die Sammlung von Unterschriften

Die Sammlung von Unterschriften ist für die zivilgesellschaftlichen Akteure mit Aufwand verbunden. Nach unserem Empfinden könnte eine kurze Frist dazu führen, dass kleinere Gruppen zivilgesellschaftlicher Akteure stark unter Druck gesetzt werden. Insofern plädieren wir an dieser Stelle für eine großzügige zeitliche Regelung.

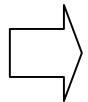
Für die Verwaltung kann bürokratiebezogener Aufwand bei der Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften entstehen. Längere Fristen könnten sich unter Umständen für die Verwaltungen nachteilig auswirken, da sich bei einem längeren zeitlichen Rahmen die Umzugswahrscheinlichkeit erhöht.⁴

⇒ **In Abwägung der o.g. Argumente argumentieren wir daher für einen Zeitraum von sechs Monaten für die Sammlung von Unterschriften.**

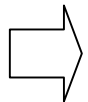
⁴ Wir möchten zunächst zu bedenken geben, dass die europäische Bürgerinitiative kein Referendum i. S. einer Sachentscheidung darstellt. Eine analoge Anwendung der Regelungen zu den Wahlen des Europäischen Parlaments würden sich aus praktischer Sicht anbieten, sollte jedoch keinesfalls im Umfang erweitert werden. Als Parameter für den Umfang von Prüfungen sollten grundsätzlich die Konsequenzen der Anwendung des Instruments herangezogen werden: Hier gilt, dass eine erfolgreiche EBI in den europäischen Gesetzgebungsprozess eingeht. Die "bürokratischen" Erfordernisse sollten daher berücksichtigen, dass Partizipation an dieser Stelle nicht i. S. eines Referendum als Sachentscheidung oder als politische Teilhabe i. S. einer Wahl stattfindet.

7. Anmeldung geplanter Initiativen

Die Anmeldung geplanter Initiativen ist mit bürokratischem Aufwand verbunden. Die Europäische Kommission ist hierbei der Ansicht, dass es ein verbindliches Verfahren zur Anmeldung geplanter Initiativen geben muss, und dass dies z. B. auf EU-Ebene über eine Webseite erfolgen könnte. Eine Online-Anmeldung biete die niedrigschwelligste Alternative und ist bürokratiearm. Dies ermöglicht den zivilgesellschaftlichen Akteuren Transparenz.



An dieser Stelle müsste sichergestellt werden, dass die Anmeldung durch Akteure in einem Land erfolgen kann, und auch dass die Anmeldungen öffentlich sind, damit Akteure in anderen Ländern die Möglichkeit hätten, sich anzuschließen, statt selber eine Initiative anzumelden.



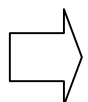
Denkbar wäre, dass die europäischen Bürgerberater der Kommission, die in den Mitgliedstaaten aktiv sind, auch zur Europäischen Bürgerinitiative beraten und zivilgesellschaftliche Akteure auf die Möglichkeiten der Anmeldung etc. aufmerksam machen.

8. Anforderung an Organisatoren - Transparenz und Finanzierung

8.1 Organisationsform

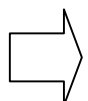
Hinsichtlich den Anforderungen an die Organisatoren geht die Europäische Kommission darauf ein, ob einzelne Bürger Initiativen anmelden dürfen oder ob es eine Organisationspflicht geben müsste. Sie kommt zum Schluss, dass sich ein Organisationserfordernis auf europäischer Ebene als kompliziert erweisen würde.

Wir sind der Überzeugung, dass sich Transparenz auch unabhängig von formalen Organisationsformen erreichen lässt, beispielsweise durch Verbindlichkeit in Prozessen.



Wir merken diesbezüglich an, dass zusätzliche Organisationserfordernisse ein „Mehr“ an Bürokratie sowohl für die Zivilgesellschaft als auch für die prüfende Verwaltung mit sich bringen. Daher sollten keine Organisationserfordernisse entstehen. Die Analogie zum Petitionsrecht an das Europäische Parlament ist treffend.

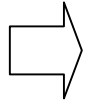
8.2 Transparenz und Finanzierung



Hinsichtlich der Offenlegung der Unterstützung und Finanzierung wäre es im Interesse einer Bürokratievermeidung sinnvoll, eine Selbstverpflichtung der Akteure zur Offenlegung einzuführen. Dies sollte verhindern, dass Organisatoren wissentlich falsche Angaben melden oder Angaben verheimlichen.

9. Überprüfung durch die Kommission

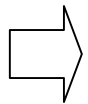
Die Kommission sollte eine Frist für die Prüfung haben. Gibt es an dieser Stelle keine Regelung über den Prüfungszeitraum, könnte die Brisanz des Themas einer Bürgerinitiative über einen längeren Zeitraum verwässert werden.



Wir sprechen uns für die Festlegung eines Prüfungszeitraumes aus. Vier Monate scheinen angemessen zu sein. Nach Ablauf dieser Frist müsste die Kommission auf der Webseite das Ergebnis der Prüfung unter Angabe von Gründen publik machen. Zu prüfen wäre darüber hinaus auch die Möglichkeit eine Klage einzuführen, für den Fall, dass ohne sachliche Gründe die Prüfung der Zulässigkeit nicht fristgerecht erfolgt.

10. Initiativen zu ein und demselben Thema

Die Kommission fragt, ob Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die wiederholte Einbringung von Bürgerinitiativen zu vermeiden. Es ist zu vermuten, dass die wiederholte Einbringung auf die mangelnde Koordinierung der zivilgesellschaftlichen Akteure über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg zurückzuführen sein würde.



Eine Antwort könnte sein, die Frist für die Sammlung von Unterschriften erst dann beginnen zu lassen, wenn Anmeldungen aus der "erheblichen Zahl" von Mitgliedstaaten vorliegen.

Dies bedeutet, dass Organisatoren z. B. aus einem Mitgliedstaat ihre Initiativen anmelden können, ohne dass die "erhebliche" Zahl bereits erreicht ist. Erst wenn die "erhebliche Zahl" zustande gekommen ist, läuft die Frist zur Unterschriftensammlung. Es müsste aus Gründen der Relevanz eine Frist zum Anschluss an eine Anmeldung geben, z. B. eine Verjährung der Anmeldung nach einem Jahr, wenn die erforderliche "erhebliche Zahl" an Organisatoren aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten nicht vorliegt.

Ergänzend zu den unter 1. – 10. genannten Gesichtspunkten halten wir den Aspekt der Kommunikation für besonders bedeutsam. Im Hinblick auf das weitere Verfahren scheint es wirkungsvoll, auch für inhaltliche Anregungen für Diskussionen im Europäischen Parlament, wenn Anmeldung und Vorlage von Bürgerinitiativen parallel zur Information dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt werden. Wir sehen dies unabhängig vom Erfolg der Bürgerinitiative.

Darüber hinaus ist der Kommunikationsaspekt auch von großer Bedeutung zwischen Bürgerinitiative und Staat (Kommune, Land/Region, Bund oder auch Europäische Union).

Gez. Professor Dr. Gunnar Schwarting

Leitung AWW-Arbeitskreis 1.3 „Bürokratieentlastung der öffentlichen Verwaltung“

Gez. Dr. Joey David Ovey

Leitung AWW-Arbeitsgruppe 1.6.1 “(Lokale) Governance“

Gez. Dr. Jörg Alvermann

Leitung AWW-Arbeitskreis 1.6 „Bürokratieentlastung des Dritten Sektors und des bürgerschaftlichen Engagements

Gez. Dr. Petra Pfisterer

AWW-Fachreferentin der Arbeitskreise 1.3 / 1.6